

Kurztitel

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 254/1983

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

28.04.1983

Beachte

Zur Anwendung des Abs. 1: siehe die Erklärung der Republik Österreich im § 0.

Text**ARTIKEL 3**

(1) Fristen, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, laufen von Mitternacht des dies a quo bis Mitternacht des dies ad quem.

(2) Absatz 1 schließt jedoch nicht aus, daß eine Handlung, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am dies ad quem nur während der gewöhnlichen Amts- oder Geschäftsstunden vorgenommen werden kann.